



BRANDSCHUTZORDNUNG

für

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

3.1. Ordnung und Sauberkeit einhalten

3.2. Brennbar **Abfälle**, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- oder lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

3.3. **Antriebe**, wie z.B. Elektromotore, Vorgelege u. ä. sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.

3.4. Das **Lagern von brennbarem Material** in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten) oder an unzulässiger Stelle (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

3.5. Im Betriebsgelände dürfen **Fahrzeuge** nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.

- 3.6. Im gesamten Betrieb ist das **Rauchen** und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Lediglich in den nachstehend angeführten Bereichen ist das Rauchen erlaubt. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

- 3.7. Elektrokoch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- 3.8. **Feuerungsrückstände** (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.9. **Elektrische** Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
- 3.10. **Maschinen** und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben: Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
- 3.11. **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch die Betriebsleitung, den Meister und/oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- 3.12. **Flucht- und sonstige Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 3.13. Der **Schließbereich von Brandschutztüren** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 3.14. **Löschgeräte** und **Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.15. Die **Schlüssel** zu allen Betriebsräumen sind nach Arbeitsschluss bei abzugeben. Die Schlüssel müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 3.16. Bei **Arbeitsschluss** müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit möglich – ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Gasanlagen sind zu schließen.
- 3.17. Im Betrieb angebrachte, **Hinweistafeln** die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht in der Sicht entzogen und nicht beschädigt werden.
- 3.18. Über den allgemeinen Arbeitsschluss hinausgehender **Aufenthalt** von Arbeitnehmern **im Betrieb** ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung zulässig.

4. Verhalten im Brandfall

VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

1. Ruhe bewahren
2. Immer beachten: **Alarmieren** der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen;
Retten, Löschen.
3. Türen des Brandraumes schließen.
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.
5. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen
6. Aufzüge nicht benutzen.
7. Bei Ertönen des Räumungsalarms (*Angabe des Alarmzeichens*) sofort das Gebäude verlassen.
Falls dies nicht möglich ist:
 - im Raum verbleiben
 - Türen schließen, Fenster öffnen
 - sich den Löschkraften bemerkbar machen

VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

1. Der Feuerwehr die Zufahrt öffnen
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten
 - a. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
 - b. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
 - c. Bei Flugfeuer oder Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen,
 - d. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
4. Benützte Handfeuerlöcher erst nach Wiederfüllung und Instandhaltung an ihren Standorten anbringen

Anhang zur Brandschutzordnung

BSB..... Tel. Nr.:

Stellvertreter..... Tel. Nr.: